

Für 2006 geplante Steuergesetzänderungen

Die aus den Bundestagswahlen vom Herbst 2005 hervorgegangene große Regierungskoalition strebt eine Sanierung des Staatshaushalt insbesondere auch durch erhoffte Steuerermehreinnahmen, die sich einerseits aus einer positiven konjunkturellen Entwicklung und andererseits aus einer veränderten Steuergesetzgebung ergeben sollen, an. Verschiedene Entwürfe zu diesbezüglich geplanten – und wohl aufgrund der für die Regierungskoalition günstigen Zusammensetzung von Bundestag und Bundesrat ohne nennenswerte Änderungen für eine Verabschiedung Ende 2005 bzw. Anfang 2006 anstehenden – Steueränderungsgesetzen sind mittlerweile publiziert worden, wobei nach dem derzeitigen Stand der Dinge neben dem „Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage“, dem „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung in Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ sowie dem „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ sicherlich noch weitere – ggf. rückwirkend zum 01.01.2006 geltende – Steueränderungsgesetze zu erwarten sind.

Obwohl damit derzeit naturgemäß noch keine verbindliche Auskunft zu den angedachten gesetzlichen Neuregelungen gegeben werden kann, soll nachfolgend eine grobe Übersicht über die Entwurfsfassungen aufgelistet werden, damit ggf. notwendige oder gewünschte Aktivitätsentfaltungen zur vorausschauenden Gestaltung steuerlicher Sachverhalte möglichst frühzeitig eingeleitet werden können. Dabei erhebt die nachfolgende Auflistung keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr wurden nur diejenigen Punkte aus einem möglichen Gesamtpaket herausgenommen, von denen der Verfasser annimmt, dass sie für einen möglichst großen Leserkreis von Interesse sind.

- Für Neufälle (Kaufvertragsabschluss bzw. Bauantragstellung) ab 2006 wird es keine Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Gewährung einer Eigenheimzulage mehr geben. Davon nicht betroffen sind Objekte, die bereits durch einen vor 2006 geschlossenen notariellen Kaufvertrag bzw. gestellten Bauantrag noch nach der bisherigen Rechtslage mit einer Eigenheimzulage gefördert werden können, auch wenn bspw. Fertigstellung und Bezug erst nach 2005 erfolgen. Dies macht ggf. noch eine entsprechende Aktivitätsentfaltung im Jahr 2005 erforderlich.
- Die Erwerber oder Bauherrn neuer, der Wohnungsvermietung dienender Immobilien werden bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags bzw. Stellung des Bauantrags nach dem 31.12.2005 im Bereich der Gebäudeabschreibungen aufgrund Entfall der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der höheren, degressiven Abschreibung mit der linearen Abschreibung in Höhe von lediglich 2% pro Jahr vorlieb nehmen müssen. Diesem Umstand wird man letztendlich nur durch entsprechende Aktivitätsentfaltung noch im Laufe des Jahres 2005 wirksam begegnen können.
- Die bislang gegebene Möglichkeit, Verluste aus Unternehmensbeteiligungen gemäß bestimmten Beteiligungsmodellen mit positiven Einkünften zu verrechnen, soll bereits mit Wirkung ab 10.11.2005 dergestalt unterbunden werden, als dass diese Verluste zwar steuerlich berücksichtigungsfähig bleiben, ihre Verrechenbarkeit jedoch auf Gewinne aus der jeweils gleichen Beteiligung beschränkt wird, so dass sie sich damit erst – zinsnachteilig – dadurch steuerlich auswirken, dass aus der entsprechenden Beteiligung resultierende Gewinne – aufgrund der Verrechnung mit dem vorher entstandenen Verlust – nicht versteuert werden müssen. Damit dürften die meisten Be-

teiligungsmodelle zu Windkraftanlagen, Containerschiffen, Film- und Computerspielproduktionen etc. letztendlich unlukrativ werden.

- Die bisherige, betraglich begrenzte Steuerfreiheit von Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes bzw. Übergangsgeldern aufgrund gesetzlicher Vorschriften wird für Fälle ab 2006 ersatzlos gestrichen. Dabei kommt es auf das Datum der getroffenen Abfindungsvereinbarung an, sofern die Zahlung vor dem 01.01.2007 tatsächlich erfolgt. Als Handlungsmöglichkeit bleibt nur, diesbezüglich ggf. anhängige Verhandlungen noch im Laufe des Jahres 2005 zum Abschluss zu bringen.
- Soweit bisher Beihilfen aufgrund Eheschließung und/oder Kindsgeburt bis zu maximal jeweils 315,00 € steuerfrei gewährt werden konnten, entfällt diese Vergünstigung. Ein „Vorziehen“ der diesbezüglich „geförderten“ Ereignisse in das Jahr 2005 dürfte überwiegend nicht möglich sein.
- Für nach 2005 bezahlte Steuerberatungskosten, die weder einer unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnende Betriebsausgaben, noch Werbungskosten (bspw. zu Vermietungseinkünften etc.) sind, entfällt die bisher gegebene steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit. Der Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug bleibt demgegenüber unverändert erhalten. Es empfiehlt sich, entsprechende Zahlungen auf von Streichung bedrohte Kosten noch im Laufe des Jahres 2005 vorzunehmen.

Gleichsam latent zu beachten ist eine Reihe weiterer Regelungen, die in den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen zwar nicht genannt sind, dennoch wohl weiter – teilweise mit Geltung erst ab 2007 – verfolgt werden:

- Eine Anhebung der Steuersätze (um 3%) bei höheren Einkünften dürfte weiter zur Debatte stehen.
- Zur Unterstützung steuererhlicher Handwerksbetriebe sollen (ähnlich der bereits existenten Regelungen zur Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen) 20% der Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im privaten Haushalt – ggf. bis zu einem Maximalbetrag – auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden können.
- Der Satz der degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter soll wieder (von 20%) auf 30% erhöht werden. Konsequenterweise müsste dies auch die Erhöhung der maximal bildbaren Ansparabschreibungen von derzeit 40% auf dann wieder 50% der geplanten Investitionssumme zur Folge haben.
- Zahlungen für ein Disagio oder Damnum sollen bei einer Zinsfestschreibung von mindestens 5 Jahren und einer Höhe von maximal 5% gemäß der derzeitigen Verwaltungsanweisung zu der dieser entgegenstehenden gesetzlichen Regelung weiter sofort abzugsfähig sein. Demgegenüber sind Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassungen (Mieten, Leasinggebühren etc.) von mehr als 5 Jahren gleichmäßig auf den betroffenen Zeitraum zu verteilen.
- Die wohl erhalten bleibende Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird hinsichtlich der Sozialversicherungsfreiheit auf einen Stundenlohn bis 25,00 € begrenzt.
- Die sogenannte Pendlerpauschale, d.h. die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soll für die ersten 20 km der betroffenen Wegstrecke abgeschafft werden, wobei dafür wohl der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920,00 € auf 1.100,00 € als Kompensation ab 2007 angehoben werden soll. Zu beachten ist, dass die Regelungen zur Entfernungspauschale auch (erhöhende) Auswirkungen auf die Wertigkeit der Dienstwagengestellung bzw. anteilige Nichtabzugsfähigkeit von betrieblichen PKW-Kosten haben. Bei letzteren würde sich auch eine Nichtanwendbarkeit der sogenannten 1%-Regel bei anteilig privat genutzten, zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen gehörigen PKW auswirken.
- Der „angedrohten“ Erhöhung der nicht ermäßigten Umsatzsteuer auf 19% ab 2007 wird man nur durch Vorziehen betroffener Positionen in das Jahr 2006 begegnen können.

- Der sogenannte Sparerfreibetrag soll 2007 auf 750,00 € pro Steuerpflichtigem reduziert werden.
- Die (bereits stark eingeschränkte) Berücksichtigungsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer wird ab 2007 auf die Fälle begrenzt, in denen das betreffende Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt.
- Durch Abschaffung der derzeit geltenden Spekulationsfristen ab 2007 sollen alle privaten Veräußerungsgewinne einer 20%igen Pauschalversteuerung unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob bspw. Immobilien, die zur Veräußerung bestimmt und bereits nicht mehr durch die derzeit geltende Spekulationsfrist tangiert sind, etwas zeitnäher, als geplant, veräußert oder anderweitig im Rahmen einer Vermögensumstrukturierung abgegeben werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die Mineralölsteuer soll ab 2007 auch sogenannte Biokraftstoffe umfassen.
- Ab 2007 sollen die derzeit noch existenten Steuerbefreiungen für Bergmannsprämien und Auslandszuschläge gestrichen werden
- Eine einmal angedachte Absenkung des Körperschaftssteuersatzes auf 19% dürfte wohl entfallen.

Die vorstehend auszugsweise aufgeführten Gesetzesänderungsvorhaben würden im Falle ihrer Realisierung für die Steuerpflichtigen überwiegend eine wirtschaftliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Folge haben. Leider fällt in diesem Zusammenhang auf, dass mögliche Elemente mit einem Verbesserungseffekt in die bislang vorliegenden Gesetzentwürfe sämtlichst nicht eingeflossen sind.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten, möglichen steuerrechtlichen Änderungsvorhaben ist naturgemäß auch zu berücksichtigen, dass auch in anderen Rechtsgebieten – bspw. im Bereich der Sozialversicherung – Änderungen anstehen. Diesbezüglich wären insbesondere die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen belastenden Erhöhungen insbesondere der Beitragsbemessungsgrenzen zu nennen. Zudem stellt das Vorziehen des Fälligkeitsstichtag der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge – zumindest für Arbeitgeber – eine wirtschaftliche Mehrbelastung dar.

Sofern sich bspw. aus vorstehenden Ausführungen der Wunsch oder die Notwendigkeit ergibt, noch gestalterisch tätig zu werden, empfiehlt sich in jedem Fall die Konsultation eines Steuerberaters.